

I. Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs-, Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen (die „**ARISTO-AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über den Einkauf oder Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen (gemeinsam die „**Leistungen**“) im Geschäftsverkehr zwischen ARISTO Pharma GmbH, Wallenroder Straße 8-10, 13435 Berlin, den mit ARISTO im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmenⁱ oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern (gemeinsam die „**ARISTO**“) und Kaufleuten sowie Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (die „**Vertragspartner**“) im Rahmen von Kauf-, Werk-, Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen (gemeinsam die „**Verträge**“).
2. Für Verträge der ARISTO mit dem Vertragspartner und einzelne Angebote und Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich die ARISTO-AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die ARISTO-AGB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen ARISTO und dem Vertragspartner auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
3. Der Geltung entgegenstehender oder von den ARISTO-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen, es sei denn, ARISTO hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die ARISTO-AGB gelten auch dann, wenn ARISTO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ARISTO-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
4. Die jeweils aktuelle Fassung der ARISTO-AGB ist unter www.aristo-pharma.de und www.aristo-contract-services.com abrufbar oder kann von dem Vertragspartner bei ARISTO per E-Mail unter info@aristo-pharma.de angefordert werden.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen

1. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 1.1. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Auftragsbestätigung zustande.
- 1.2. Der Vertragspartner wird jeweils ein verbindliches Angebot an ARISTO über den Bezug oder die Erbringung von Leistungen richten.
- 1.3. An eigene Angebote ist ARISTO 14 (vierzehn) Kalendertage gebunden.
- 1.4. Angebote der ARISTO sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

1.5. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ARISTO zustande. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten werden durch die Auftragsbestätigung der ARISTO nebst etwaigen Anlagen abschließend bestimmt. Zur Wahrung der Schriftform nach **Ziffer II. 1.5. S. 1** der ARISTO-AGB genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.

1.6. Lieferungen innerhalb der Europäischen Union erfolgen nur an Unternehmen, die eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen.

2. Abweichungen vom Vertragsinhalt

- 2.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der ARISTO Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.
- 2.2. ARISTO kann im Rahmen des Zumutbaren vom Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen der Leistungen in Art und Ausführung verlangen. Durch die Änderungen verursachte Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.
- 2.3. ARISTO ist berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, wenn die Brauchbarkeit der Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4. ARISTO ist berechtigt, Teilleistungen/-lieferungen zu bewirken, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind.

III. Leistungserbringung durch ARISTO

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer III. 1. bis 9.** der ARISTO-AGB finden auf die Erbringung von sämtlichen Leistungen durch ARISTO Anwendung:

1. Leistungszeiten, Termine und Fristen

- 1.1. Leistungszeiten, Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen sind für ARISTO nur dann verbindlich, wenn diese in den Auftragsbestätigungen in Textform als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.2. Leistungszeiten, Termine und Fristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung von etwa erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie der Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner und/oder die Leistung einer etwa geschuldeten Anzahlung durch den Vertragspartner.
- 1.3. Die Ausführung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch ARISTO verschuldet.



- 1.4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs der ARISTO liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Vertragspartner für die Ausführung einer Leistung gesetzte Frist, insb. für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich ARISTO mit der Ausführung einer Leistung bereits im Verzug befindet. ARISTO wird dem Vertragspartner derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.
 - 1.5. Kommt ARISTO aus Gründen, die ARISTO zu vertreten hat und die nicht in **Ziffer III. 1.4.** der ARISTO-AGB bezeichnet sind, mit der Vertragserfüllung bezüglich einzelner Leistungen in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des auf den verzögerten Teil der Leistung entfallenden Teiles des Preises für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch in der Summe auf 5 % (fünf Prozent) des auf den verzögerten Teil der Leistung entfallenden Teiles des Preises. ARISTO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Verzugschaden im Einzelfall entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Verzugs sind ausgeschlossen.
 - 1.6. Wird die Ausführung einer Leistung auf Wunsch oder Veranlassung des Vertragspartners verzögert, so ist ARISTO berechtigt, nach Anzeige der Leistungsbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der verzögerten Leistung für jeden Monat der Verzögerung, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. ARISTO ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ihre Leistungen anderweitig zu erbringen und gegenüber dem Vertragspartner die Leistungen mit entsprechend verlängerten Fristen auszuführen. Macht ARISTO von ihrem Recht der anderweitigen Ausführung der Leistung Gebrauch, ist ARISTO berechtigt, vom Vertragspartner Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.
- ## 2. Lieferung und Abholung
- 2.1. Der Vertragspartner hat ARISTO im Falle der Ausführung einer Lieferung den Lieferort und die Entladestelle anzugeben und auf Verlangen der ARISTO nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Lieferorts bedürfen der vorherigen Zustimmung der ARISTO in Textform.
 - 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle bei der Anlieferung gefahrlos und ungehindert an- und abgefahren werden kann.
 - 2.3. Bei Anlieferung der Waren der ARISTO („**ARISTO-Waren**“) hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Entladestelle ohne Wartezeiten und ohne Gefahr betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und ggf. zur Entladung bereitsteht.
 - 2.4. Eine Verletzung der Verpflichtung nach **Ziffer III. 2.2.** und **2.3.** der ARISTO-AGB führt zum Annahmeverzug des Vertragspartners und berechtigt ARISTO, nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners die Lieferung zu behandeln. ARISTO ist insb. berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen ARISTO-Ware zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Kosten für Fracht, Wartezeit, Aufbewahrung und Erhaltung oder Entsorgungskosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
 - 2.5. Bei Abholung der ARISTO-Ware durch den Vertragspartner hat dieser die jeweiligen Verladezeiten der ARISTO zu beachten.
 - 2.6. Bei Abholung der ARISTO-Ware hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass der Abholer die ARISTO-Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Vertragspartner ist bei Abholung gegenüber ARISTO für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat ARISTO von jeglicher Haftung freizustellen. Dies gilt auch, soweit Mitarbeiter der ARISTO bei der Verladung als Hilfspersonen im Pflichtenkreis des Vertragspartners tätig werden.
- ## 3. Verpackungsbehältnisse und Verpackungen
- 3.1. Stellt der Vertragspartner Verpackungsbehältnisse, die sich im Eigentum oder in der Organisationsverantwortung des Vertragspartners befinden, zur Ausführung der Leistungen der ARISTO zur Verfügung, so hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Verpackungsbehältnisse jeweils rechtzeitig vor den anstehenden Terminen der Ausführung der Leistungen in ausreichender Menge und den qualitativen Anforderungen des Vertragspartners entsprechend am Ort der Ausführung der Leistungen für ARISTO kostenfrei bereitstehen.
 - 3.2. Mehrkosten, welche im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bereitstellung von Verpackungsbehältnissen gemäß vorstehender **Ziffer III. 3.1.** der ARISTO-AGB entstehen, kann ARISTO vollumfänglich vom Vertragspartner ersetzt verlangen.



3.3. Verpackungen der ARISTO werden nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Versicherung

4.1.1. Sämtliche ARISTO-Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die ARISTO gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, Eigentum der ARISTO.

4.1.2. Der Vertragspartner muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte ARISTO-Ware (die „**Vorbehaltsware**“) bis zum Eigentumsübergang pfleglich behandeln.

4.1.3. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

4.1.4. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insb. sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat ARISTO das Recht, die Vorbehaltsware gemäß § 985 BGB heraus zu verlangen (das „**Herausgabeverlangen**“) sowie vom Vertrag zurückzutreten, nachdem ARISTO eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Das Herausgabeverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, welcher ggf. gesondert erklärt wird. Ebenfalls keinen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn ARISTO die Vorbehaltsware pfändet. Von ARISTO zurückgenommene Vorbehaltsware darf ARISTO verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner ARISTO schuldet, nachdem ARISTO einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

4.1.5. Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

4.1.6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten oder weiter zu veräußern.

4.1.7. Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes – insb. auch den Gläubigern des Vertragspartners gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswirksame Entstehung des Eigentumsvorbehalts

und dessen Aufrechterhaltung bis zur Zahlung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die ARISTO gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, sicherzustellen.

4.1.8. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht zu, gestattet sie aber ARISTO, sich andere Rechte an der ARISTO-Ware vorzubehalten oder einräumen zu lassen, welche der Sicherung der offenen Forderungen dienen, so steht es ARISTO frei, alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die ARISTO zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder anderer Rechte an der ARISTO-Ware zur Sicherung der offenen Forderungen treffen will.

4.2. Verarbeitung, Vermengung, Vermischung, Aufbewahrung

4.2.1. Werden die gelieferten ARISTO-Waren vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für ARISTO, ohne dass diese hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum von ARISTO. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Vertragspartner gehörenden Waren erwirbt ARISTO Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Wert der Vorbehaltsware von ARISTO bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

4.2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von Ware, die im Eigentum Dritter oder in seinem Eigentum steht (die „**Fremdware**“), aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt oder vermischt und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von der Fremdware zu trennen, so wird ARISTO Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2.3. Erwirbt der Vertragspartner durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an die dies annehmende ARISTO das Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung oder Vermischung. Der Wert der Ware von ARISTO bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die im Eigentum der ARISTO oder im Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

4.3. Veräußerung

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. ARISTO nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von ARISTO steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Vertragspartners am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis von ARISTO unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebraucht-nachlasses.

4.4. Einziehung

4.4.1. ARISTO ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz (**Ziffer III. 4.3.** der ARISTO-AGB) genannten Forderungen.

4.4.2. ARISTO wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

4.4.3. Auf Verlangen von ARISTO hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. ARISTO ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

4.4.4. Nimmt der Vertragspartner eine an ARISTO abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

4.4.5. Zu einer anderweitigen Abtretung der an ARISTO abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nur im Rahmen sogenannter echter Factoring-Geschäfte befugt. Eine solche Abtretung wird erst wirksam, wenn sich der Factor/die Bank verpflichtet, bei Abtretung der Forderung jeweils den Betrag der Forderung, gemindert um das Delkredere, unmittelbar an ARISTO auszuzahlen.

4.5. Zwangsvollstreckung, Insolvenz

4.5.1. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Vertragspartner ARISTO unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen

Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenz-verwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist ARISTO berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

4.5.2. Hat der Vertragspartner Vorbehaltsware mit Fremdware vermengt oder vermischt, ist ARISTO berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vertragspartner anhand der Rechnungsunterlagen ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Vertragspartner an dieser Aussonderung nicht mitwirken, so ist ARISTO berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

4.6. Übersicherung

Übersteigt die ARISTO aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist ARISTO verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Vertragspartners vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung des Vertragspartners bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

5. Gefahrübergang

5.1. Der Versand der ARISTO-Waren erfolgt, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Vertragspartner dem Frachtführer gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.

5.2. Auf textförmliche Aufforderung des Vertragspartners schließt ARISTO für die jeweilige Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden ab; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

5.3. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über; jedoch ist ARISTO in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5.4. Bei Abholung der ARISTO-Ware durch den Vertragspartner oder in dessen Auftrag stehende Dritte

geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Hubwagen, Gabelstapler, Verladeband etc.) des Abholstandortes der ARISTO verlässt. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der ARISTO-Ware geeignet und den Verladegeräten des Abholstandortes der ARISTO angepasst sein.

6. Qualität, Verwendbarkeit und Sicherheit der ARISTO-Ware

6.1. Die ARISTO-Ware entspricht nach Kenntnis der ARISTO jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.

6.2. Dem Vertragspartner obliegt allein die richtige Auswahl der Art und Menge der ARISTO-Ware sowie die Prüfung der Eignung der bestellten und gelieferten ARISTO-Ware. Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass die ARISTO im Hinblick auf die Beschaffenheit der ARISTO-Ware übermittelten Informationen und Unterlagen, einschließlich Zeichnungen und Datenblätter, zutreffend sind und dem speziellen Anforderungsprofil des Vertragspartners entsprechen. ARISTO übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten ARISTO-Ware für die vom Vertragspartner vorgesehene Verwendung.

7. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

7.1. Preise

7.1.1. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Preisliste der ARISTO. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder einer gesonderten textförmlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt.

7.1.2. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung. Ab einem Mindestbestellwert von EUR 100,00 (einhundert) fallen keine Versandkosten an, hiervon ausgenommen sind Expresszuschläge oder Nachnamegebühren, die von dem Vertragspartner zu tragen sind.

7.1.3. Bei einer Steigerung von Material- oder Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Leistungen ist ARISTO berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise

anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen wird ARISTO dem Vertragspartner die preisrelevanten Faktoren und deren konkrete Erhöhung darlegen.

7.1.4. Die Umsatzsteuer wird von ARISTO in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

7.1.5. Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der ARISTO zusätzlich berechnet.

7.2. Zahlungsweise

7.2.1. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Rechnungszugang bei dem Vertragspartner und Ausführung der Leistungen zur Zahlung fällig.

7.2.2. Maßgeblich für die Wahrung von Zahlungsfristen ist der vollständige Eingang des in Rechnung gestellten Betrages auf dem Konto der ARISTO.

7.2.3. Skonto wird nur nach den am Tage der Rechnungsstellung vereinbarten Sätzen gewährt, wenn (i.) dies in Textform vereinbart wurde, (ii.) sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind, (iii.) keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und (iv.) der Vertragspartner an dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Direct Debit B2B) nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti werden nicht auf Zahlungen per Scheck oder Wechsel gewährt. Bei Gewährung einer Kontoeinzugsvollmacht wird ein Skonto von 1,5 % gewährt.

7.2.4. ARISTO behält sich die Annahme von Schecks und Wechseln für jeden Einzelfall vor. Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto der ARISTO als erfolgt. Kosten, welche durch Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insb. Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen, hat in vollem Umfang der Vertragspartner zu tragen.

7.2.5. ARISTO behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, jede weitere Ausführung von Leistungen an den Vertragspartner davon abhängig zu machen, dass offene Kaufpreisforderungen beglichen oder der Vertragspartner Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet. Hierfür kann ARISTO dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann ARISTO die Erfüllung aller noch offenen Leistungen verweigern und von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen

zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte der ARISTO bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind insoweit ausgeschlossen.

7.3. Zahlungsverzug

7.3.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. ARISTO bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

7.3.2. Verzug des Vertragspartners tritt auch ohne Mahnung 9 (neun) Kalendertage nach Rechnungszugang beim Vertragspartner und Ausführung der Leistung ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

8.1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ARISTO anerkannt sind.

8.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.3. ARISTO ist es gestattet, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

8.4. Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen des Vertragspartners gegen ARISTO bedarf der vorherigen Zustimmung der ARISTO in Textform.

9. Abbildungen Zeichnungen, Muster, Unterlagen und Ähnliches

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich ARISTO sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen textförmlichen Zustimmung der ARISTO.

IV. Mängelrüge des Vertragspartners, Gewährleistung und Haftung der ARISTO

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer IV. 1. bis 5.** der ARISTO-AGB finden auf die Leistungserbringung durch ARISTO Anwendung:

1. Mängelrüge des Vertragspartners

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Vertragspartner setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs-

und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Qualitäts- und Mengenabweichungen müssen gegenüber ARISTO gemäß § 377 HGB unverzüglich in Textform gerügt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige bei ARISTO.

2. Gewährleistung der ARISTO

2.1. Beanstandete ARISTO-Ware oder als mangelhaft erkennbare ARISTO-Ware darf nicht verarbeitet und/oder verwendet werden.

2.2. Die Produktbeschreibungen der ARISTO sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsrelevante Beschaffenheitsangabe dar.

2.3. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten, bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

2.4. Grundlage der Mängelhaftung von ARISTO ist v.a. die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt ARISTO keine Haftung.

2.5. Die Gewährleistungspflicht der ARISTO ist auf die Nachbesserung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt.

2.6. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (des Preises) oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insb. vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens ARISTO ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird oder wenn sie dem Vertragspartner wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

2.7. ARISTO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Preis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

2.8. Der Vertragspartner hat ARISTO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insb. die beanstandete Ware zu

Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- 2.9. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von **Ziffer IV. 4.** und sind im Übrigen ausgeschlossen.

3. Schutzrechte Dritter

- 3.1. Wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, ist ARISTO verpflichtet, die Lieferung der ARISTO-Ware ausschließlich im Land der ARISTO frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

- 3.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ARISTO erbrachte, vertragsgemäß genutzte ARISTO-Ware gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet ARISTO gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in **Ziffer IV. 5.1.** der ARISTO-AGB bestimmten Frist wie folgt:

- 3.2.1. ARISTO wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen der ARISTO-Ware entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die ARISTO-Ware austauschen. Ist dies ARISTO nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- 3.2.2. Die Pflicht der ARISTO zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach **Ziffer IV. 4.** der ARISTO-AGB.

- 3.2.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der ARISTO bestehen nur, soweit der Vertragspartner ARISTO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ARISTO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der gelieferten ARISTO-Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 3.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 3.4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von ARISTO nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die ARISTO-Ware

vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von ARISTO gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in **Ziffer IV. 3.2.1.** der ARISTO-AGB geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Bestimmungen der **Ziffer IV. 2.5.** der ARISTO-AGB entsprechend.

4. Haftung der ARISTO

- 4.1. ARISTO haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ARISTO, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 4.2. Soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet ARISTO nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Vertragspartners, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- 4.3. Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine unbeschränkte Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung von ARISTO der Höhe nach wie folgt begrenzt: (i) für alle Schadensfälle, die unter das Arzneimittelgesetz fallen, auf die Höhe der im Einzelfall geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung und (ii) für alle anderen Schadensfälle auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung der ARISTO, die EUR 25.000.000,00 (fünfundzwanzig Millionen Euro) für Personen- bzw. EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für Sachschäden beträgt. Ist im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt die geringere Haftungssumme.

- 4.4. Jegliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Kaufsache und deren Lieferung entstehen, sind im Übrigen ausgeschlossen soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

- 4.5. Die Einschränkungen dieser **Ziffer IV. 4.** gelten nicht für die Haftung von ARISTO wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, nach dem

Produkthaftungsgesetz oder einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmung.

5. Verjährung

- 5.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 5.2. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 444, 445b BGB).
- 5.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gem. **Ziffer IV. 4.5. und 5.2.**, nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingend gesetzlichen Bestimmungen verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

V. Leistungserbringung durch den Vertragspartner

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer V. 1. bis 5.** der ARISTO-AGB finden auf den Bezug von Leistungen des Vertragspartners durch ARISTO Anwendung:

1. Erfüllungsort

Leistungen sind, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, (i.) am Ort der in der Auftragsbestätigung genannten Anschrift gegenüber ARISTO oder dem von ARISTO in der Auftragsbestätigung bezeichneten Empfänger (gemeinsam die „**Empfangsstelle**“) zu erbringen oder (ii.) im Falle von Lieferungen an die Empfangsstelle zu liefern, und werden von der Empfangsstelle zu den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zeiten angenommen.

2. Gesetzeskonformität, Gefahrstoffe, Qualitätssicherung und Betreten der Betriebsstätten der Empfangsstellen

- 2.1. Der Vertragspartner hat die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Liefergegenstände gemäß der Gefahrstoffverordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union zu kennzeichnen. Gefahrstoffe muss ARISTO nur annehmen, wenn der Vertragspartner bei der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen entspricht.

- 2.3. Wenn und soweit die Parteien keine abweichende Regelung in Textform getroffen haben, gilt im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Leistung des Vertragspartners Folgendes:

- 2.3.1. Der Vertragspartner hat ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (QMS) einzurichten, zu unterhalten, weiterzuentwickeln und nachzuweisen.

- 2.3.2. ARISTO hat das Recht, das Qualitätsmanagementsystem des Vertragspartners in zumutbarer Weise vor Ort zu überprüfen (z.B. durch die Vornahme von Audits).

- 2.3.3. Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überprüfen. ARISTO und der Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich beim Betreten und Befahren der Betriebsstätten der Empfangsstellen über die jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen, insb. Sicherheitsbestimmungen, zu informieren und diese einzuhalten. Dabei hat der Vertragspartner die Anweisungen des Fachpersonals der Empfangsstelle einzuhalten.

3. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen

- 3.1. Die in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Leistungstermine und Leistungsfristen sind rechtsverbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungstermine und Leistungsfristen ist die Leistungserbringung bei der Empfangsstelle.

- 3.2. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Leistungsterminen notwendig gewordene beschleunigte Leistungserbringung entstehen, trägt der Vertragspartner, es sei denn, er kann nachweisen, dass ARISTO die Notwendigkeit der beschleunigten Leistungserbringung zu vertreten hat.

- 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ARISTO unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er ARISTO den Grund und die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung in Textform mitzuteilen.

- 3.4. Falls Leistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, ist ARISTO berechtigt, deren Annahme zu verweigern.
- 3.5. Teilleistungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform zulässig.
- 3.6. ARISTO steht es frei, die vereinbarten Leistungstermine in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf im Betrieb der ARISTO zu gewährleisten.

4. Verzug, Rücktritt und Schadensersatz

- 4.1. Wenn Leistungen nicht zum vereinbarten Leistungstermin erbracht werden, insb. wenn Lieferungen oder Teillieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der vereinbarten Empfangsstelle eingehen, ist ARISTO – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt ARISTO Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart oder ist die Nachfristsetzung aus sonstigen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich, kann ARISTO diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.
- 4.2. Im Falle des Verzugs des Vertragspartners ist ARISTO, unbeschadet der Rechte aus **Ziffer V. 4.1.** der ARISTO-AGB, berechtigt, pauschalierten Verzugschadensersatz in Höhe von 1 % (ein Prozent) der auf die Leistung entfallenden Vergütung pro vollendeter Woche des Lieferverzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % (fünf Prozent). Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, ARISTO nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Kann ARISTO nachweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist, so kann sie über die Rechte nach **Ziffer V. 4.2. S. 1** der ARISTO-AGB hinaus Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

5. Lieferung, Versand und Abholung von Waren des Vertragspartners

Ergänzend zu **Ziffer V. 1. bis 4.** der ARISTO-AGB finden auf die Lieferung, den Versand und die Abholung von Waren des Vertragspartners (die „**VP-Ware**“) die folgenden Bestimmungen nach **Ziffer V. 5.1. bis 5.5.** der ARISTO-AGB Anwendung:

5.1. Lieferung, Versand und Abholung

- 5.1.1. Die Lieferung und der Versand der VP-Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Ist im Einzelfall ausdrücklich in Textform eine abweichende Bestimmung getroffen, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern ARISTO nicht ausdrücklich in Textform eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt.
- 5.1.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein die Bestellnummer der ARISTO anzugeben. Sofern dies unterbleibt, hat der Vertragspartner für die dadurch verursachten Folgen, einschließlich Verzögerung bei der Bearbeitung einzustehen, soweit er nicht nachweist, diese Folgen nicht zu vertreten zu haben.
- 5.1.3. Ist in Textform vereinbart, dass ARISTO die VP-Ware abholen wird, hat der Vertragspartner der ARISTO die VP-Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und zum Versand rechtzeitig bereitzustellen und ARISTO hierüber rechtzeitig in Textform zu informieren.

5.2. Leistungsfristen, Abweichungen und Änderungen

- 5.2.1. Falls Lieferungen oder Teillieferungen der VP-Ware vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Empfangsstelle angeliefert werden, ist ARISTO berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie ggf. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 5.2.2. ARISTO ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
- 5.2.3. Gelieferte VP-Waren, die Mängel aufweisen oder der jeweiligen Auftragsbestätigung in anderer Hinsicht nicht entsprechen, hat der Vertragspartner auf seine Kosten bei ARISTO abzuholen. ARISTO ist berechtigt, dem Vertragspartner solche VP-Ware unfrei zustellen zu lassen.

5.3. Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners

- 5.3.1. Die Übereignung von VP-Ware an ARISTO hat unbedingte Wirkung zu erfolgen.
- 5.3.2. Sofern ARISTO jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners in Textform gemäß **Ziffer II. 1.5** der ARISTO-AGB annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte VP-Ware. ARISTO bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der VP-Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Zudem ist ARISTO dazu

ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf der VP-Ware entstehende Forderung für Rechnung des Vertragspartners einzuziehen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insb. der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5.4. Preise, Steuern und Abgaben

- 5.4.1. Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, sind die in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise Festpreise und rechtverbindlich.
- 5.4.2. Im Falle des Versandes und der Lieferung von VP-Ware versteht sich der Preis DDP (Incoterms 2010) Standort Empfangsstelle einschließlich Verpackung.
- 5.4.3. Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Festpreise gelten für die gesamte Leistungserbringung. Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Zustimmung der ARISTO in Textform keine Änderungen an den Preisen vornehmen oder Auf- oder Zuschläge erheben.
- 5.4.4. Die in den Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Preise sind rein netto und beinhalten somit keine gesetzliche Umsatzsteuer. Anfallende Steuern und Abgaben müssen vom Vertragspartner gesondert ausgewiesen werden.

5.5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- 5.5.1. Sämtliche Rechnungen des Vertragspartners sind an die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.
- 5.5.2. ARISTO ist zur Bearbeitung von Rechnungen des Vertragspartners nur verpflichtet, wenn die in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird.
- 5.5.3. Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folgen ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.5.4. Soweit in Textform nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt ARISTO die Preise des Vertragspartners innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Erhalt der Ware sowie der entsprechenden ordnungsgemäßen Rechnung. In jedem Fall beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderungen des Vertragspartners.
- 5.5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ARISTO im gesetzlichen Umfang zu.

5.5.6. Der Vertragspartner darf Forderungen gegen ARISTO nicht ohne die vorherige textförmliche Zustimmung der ARISTO abtreten.

VI. Mängelrüge der ARISTO, Produkthaftung, Gewährleistung und Haftung des Vertragspartners

Die nachfolgenden Bestimmungen nach **Ziffer VI. 1.** bis **5.** der ARISTO-AGB finden auf die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Anwendung:

1. Prüfung der VP-Ware und Rüge

- 1.1. ARISTO ist verpflichtet, die erhaltene VP-Ware innerhalb einer angemessenen Frist, die nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der Prüfung liegen die Qualitätskriterien von ARISTO zu Grunde. ARISTO genügt ihrer Untersuchungspflicht, wenn ARISTO die Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der VP-Ware einschließlich der Lieferpapiere sowie unter Prüfung an aussagekräftigen Stichproben vornimmt.
- 1.2. Offenkundige Mängel hat ARISTO dem Vertragspartner so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht. Alle anderen Mängel hat ARISTO dem Vertragspartner anzuzeigen, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Im Umfang der vorstehenden **Ziffer VI. 1.2 S. 1 bis 2** der ARISTO-AGB verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Gewährleistung, Ersatzvornahme und Verjährung

- 2.1. ARISTO stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insb. Gewährleistungsansprüche und -rechte, im Falle eines Mangels der Leistung des Vertragspartners zu.
- 2.2. ARISTO ist insb. berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die gewählte Art der Nacherfüllung zu unzumutbaren Kosten für den Vertragspartner führen würde. ARISTO behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, insb. Schadensersatz statt der Leistung.
- 2.3. In Abstimmung mit dem Vertragspartner darf ARISTO die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur

- Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von ARISTO gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nachgekommen ist. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für ARISTO unzumutbar (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung vor der Selbstvornahme.
- 2.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 (sechsdreißig) Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige der ARISTO in Textform gegenüber dem Vertragspartner für die Dauer von 6 (sechs) Monaten gehemmt.
- ### 3. Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftungspflichtversicherung
- 3.1. Bei Auftreten eines Produktschadens durch die VP-Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, ARISTO insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste. Für einen Schadensausgleich zwischen ARISTO und dem Vertragspartner finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- 3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 (zehn) Mio. pro Schadensfall (Personenschaden/Sachschaden) – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der ARISTO bleiben vom Bestehen des Versicherungsschutzes unberührt.
- 3.3. Sofern der Vertragspartner Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen erhält, welche für die Produktsicherheit der gelieferten VP-Ware von Bedeutung sind, hat er ARISTO unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und die ihm vorliegenden Unterlagen weiterzuleiten.
- ### 4. Schutzrechte Dritter
- 4.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferte VP-Ware und deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt.
- 4.2. Wird ARISTO im Anwendungsbereich der Gewährleistung des Vertragspartners wegen der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner die ARISTO auf erstes Anfordern freizustellen.
- 4.3. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners umfasst alle notwendigen Aufwendungen, welche ARISTO aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- 4.4. Ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners, welche aber nicht grundlos verweigert oder hinausgezögert werden darf, ist ARISTO nicht berechtigt, Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder sich darüber zu vergleichen.
- 4.5. Die Ansprüche der ARISTO aus dieser Gewährleistung verjähren in 36 (sechsdreißig) Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 4.6. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle informieren.
- ### 5. Haftung des Vertragspartners
- 5.1. Die Haftung des Vertragspartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der ARISTO gegen den Vertragspartner wird durch eine Schadensanzeige in Textform für die Dauer von 6 Monaten gehemmt.
- ## VII. Schlussbestimmungen
- ### 1. Vertraulichkeit
- 1.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, welche ARISTO dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Auftragsbestätigung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht, strikt vertraulich zu behandeln (gemeinsam die „**Vertrauliche Informationen**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit ARISTO vorher ausdrücklich textförmlich zugestimmt hat.
- 1.2. Die Nutzung, Speicherung und/oder Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- 1.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an ARISTO zurückzugeben oder diese auf Wunsch der ARISTO zu vernichten und ARISTO die Vernichtung nachzuweisen. Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder im Rahmen von automatisierten Back-ups gespeichert werden.

- 1.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Abweichend hiervon erlischt die Vertraulichkeitsverpflichtung, wenn und soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Vertragspartner allgemein bekannt geworden sind.

2. Erfüllungsort

Sofern nicht textförmlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der ARISTO-Ware der Ort des Gefahrübergangs und für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten Berlin.

3. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen ARISTO und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der

ⁱ Die verbundenen Unternehmen der Aristo Pharma GmbH sind:

1. Advance Pharma GmbH, Wallenroder Str. 12-14, 13435 Berlin, Deutschland
2. Aristo Pharma Vertriebs GmbH, Wallenroder Str. 8-10, 13435 Berlin, Deutschland
3. esparma GmbH, Bielefelder Str. 1, 39171 Sülzetal, Deutschland
4. esparma Pharma Services GmbH, Bielefelder Str. 1, 39171 Sülzetal, Deutschland
5. Pharma Wernigerode GmbH, Dornbergsweg 35, 38855 Wernigerode, Deutschland
6. Lindopharm GmbH, Neustraße 82, 40721 Hilden, Deutschland

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

4. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die für Berlin örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Es bleibt ARISTO vorbehalten, den Vertragspartner vor jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

7. Steiner & Co. Deutsche Arzneimittelgesellschaft mbH & Co. KG, Ostpreußendamm 72-74, 12207 Berlin, Deutschland
8. TALA Industriebeteiligung GmbH, c/o Steiner, Ostpreußendamm 72-74, 12207 Berlin, Deutschland
9. Seda Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Wallenroder Str. 8-10, 13435 Berlin, Deutschland
10. LABORATORIOS MEDICAMENTOS INTERNACIONALES, S.A., Calle Solana n° 26, 28850 Torrejón de Ardoz, Madrid, Spanien